Deutscher Bundestag **Drucksache 19/14156**
19. Wahlperiode 17.10.2019

Antrag

der Abgeordneten Caren Lay, Simone Barrientos, Doris Achelwilm, Dr. Gesine Lötzsch, Dr. Petra Sitte, Lorenz Gösta Beutin, Heidrun Bluhm-Förster, Dr. Birke Bull-Bischoff, Jörg Cezanne, Anke Domscheit-Berg, Brigitte Freihold, Nicole Gohlke, Kerstin Kassner, Jan Korte, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Amira Mohamed Ali, Norbert Müller, Sören Pellmann, Victor Perli, Ingrid Remmers, Dr. Kirsten Tackmann, Andreas Wagner, Katrin Werner, Hubertus Zdebel, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

Clubsterben stoppen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Clubs prägen die Kultur und Lebensqualität der Städte. Sie sind Räume kultureller Vielfalt und verdienen besonderen Schutz. Clubs sind Freiräume für Musik, Tanz und persönliche Entfaltung. Sie sind zudem etwa in Berlin ein gewichtiger Wirtschaftsfaktor. Tourist*innen und Fachkräfte wählen ihr Ziel auch wegen der Clubszene (Goldmedia Gruppe, Standortstudie zur Situation der Berliner Clublandschaft). In Clubs gibt es ein kuratiertes Programm mit Live-Musik, künstlerischen DJ's und Lichtkunst. Die Vielzahl an Clubs garantiert in ihrer jeweiligen Besonderheit den diskriminierungsfreien Zugang der vielfältigsten Persönlichkeiten.

Immer mehr Clubs in der ganzen Bundesrepublik müssen schließen aufgrund steigender Miet- oder Pachtgebühren, der Nicht-Verlängerung von Verträgen und dem Verkauf der Grundstücke. In allen Ballungsräumen steigen die Miet- und Grundstückspreise. Auch für Kulturschaffende sind diese Preissteigerungen oft nicht leistbar. Die hohe Nachfrage durch Flucht des Kapitals in Immobilien macht den Verkauf der Grundstücke und die Umnutzung lukrativ. Da Clubs, wie auch andere Kultureinrichtungen, sehr eingeschränkte Mietrechte genießen, können sie sich kaum wehren. Das Clubsterben ist Teil des Ausverkaufs der Städte.

Wenn in der Nähe eines Clubs gebaut wird oder Eigentum wechselt, kommt es immer wieder zu Lärmkonflikten. Häufig werden kulturelle Einrichtungen und mit ihnen die kulturelle Infrastruktur und lebendige Nachbarschaften zerstört. Das sogenannte Agent-of-change-Prinzip in London besagt, dass Investorinnen und Investoren selbst für den Immissionsschutz neuer Wohnungen in der Nähe lauten Gewerbes oder Clubs sorgen müssen. Investorinnen und Investoren, neue Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnungen, Mieterinnen und Mieter im direkten Umfeld gehören in die Pflicht genommen, mit Musikclubs und Behörden zusammenzuarbeiten, um Verdrängung zu verhindern. Kooperation und Rücksichtnahme sind geboten.

Im Baugesetzbuch genießen Kultureinrichtungen mehr Möglichkeiten sich in Innenstädte zu integrieren, als Vergnügungsstätten. In der Praxis werden Musikclubs jedoch nicht als Kulturstätte behandelt, sondern als Vergnügungsstätte. Obwohl in Musikclubs kuratiertes Kulturprogramm aufgeboten wird, werden sie mit Sexkinos und Spielhallen gleichgesetzt. Das ist nicht angemessen. Das sogenannte Berghain-Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (Az.: 5 K 5089/14) bestätigte den künstlerischen, konzertähnlichen Charakter, die besondere Kreativität des Programms und damit den Club als Kultureinrichtung.

Die Neuansiedlung stellt sich Clubs in Innenstädten äußerst schwierig dar. In Neubaugebieten finden sie selten Berücksichtigung. Gleichzeitig fallen bestehende Clubs häufig räumlichen oder baulichen Umstrukturierungen häufig zum Opfer. Doch Clubs sind Teil der urbanen Kultur. Kulturelle Räume gehören zu dem Erhaltenswerten der Städte. Sie bedürfen des besonderen Schutzes.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, ein Konzept gegen Clubsterben zu entwerfen, das folgende Maßnahmen und entsprechende Gesetzesvorlagen beinhaltet.

1. Clubs werden als kulturelle Einrichtungen anerkannt. Sie sind rechtlich Konzertsälen, Opern, Theatern und Programmkinos als Kultureinrichtungen gleichzustellen.
2. Clubs, welche kulturelle und künstlerische Zwecke verfolgen, werden in der Baunutzungsverordnung als Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke behandelt und nicht als Vergnügungsstätten.
3. Das Baugesetzbuch wird dahingehend geändert, dass
   a) Kulturschutzgebiete geschaffen werden. Kulturschutz wird als Teil der Erhaltungsordnung (§172 BauGB) eingeführt;
   b) eine neue Baugebietskategorie „Kulturgebiet“ eingeführt wird, um bestehende Clubs vor Verdrängung zu schützen und die Ansiedlung neuer Clubs auch in Innenstädten zu ermöglichen.
4. Lärmschutzregularien werden auf Angemessenheit geprüft. Es wird ein Bundeslärmschutzfonds eingerichtet, um Lärmschutzmaßnahmen an und um Clubs zu finanzieren.
5. „Agent of change-Prinzip“: Bei Bauvorhaben bzw. bei Eigentumswechseln in der Nähe bestehender kultureller Anlagen (Clubs) werden die heranrückenden Investorinnen und Investoren bzw. neuen Eigentümerinnen und Eigentümern verpflichtet, selbst für etwaig nötige Lärmschutzbaumaßnahmen zu sorgen.
6. Mietrechtlicher Schutz für Gewerbe und kulturelle Einrichtungen durch
   a) Regelungen zur Begrenzung von Mieterhöhungen für Gewerberäume;
   b) Verbesserung des Kündigungsschutzes durch Regelungen für höhere Mindestvertragslaufzeiten und für Rechtsansprüche auf Vertragsverlängerung;
   c) die Erstellung von Gewerbemietspiegeln zur verbindlichen Bestimmung der ortsüblichen Vergleichsmiete.

Berlin, den 15. Oktober 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion